

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes.....	125
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes.....	126
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	126
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	127
Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden... ..	127
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg zum Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (VereinigungsG Ortenau).....	130
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	131

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Umzugskostengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten (KUKG) vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probedienst, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird und kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt;

2. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, der Erteilung eines Dienstauftrages oder des Einsatzes im Probedienst, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als fünf Jahre vergangen sind.“
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Gesetz in der ab dem 1. Juli 2013 geltenden Fassung ist auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst anzuwenden, die den Probedienst in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 aufnehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz - PFBG).“
2. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst A 13.“
3. Nach § 57 b wird folgender § 57 c eingefügt:

„§ 57 c

Übergangsregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probendienst befinden, ist für die Dauer des Probendienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des EH-G

Das EH-G vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Sie führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie von den sonstigen Mitarbeitenden (Absatz 1 Nr. 3) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - a) „(1) Organe der Hochschule sind:
 1. der Senat,
 2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.“
 - b) Somit ist in § 5 der Klammerzusatz in „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1)“ zu ändern.
4. In § 11 werden nach den Worten „studentische Beiträge“ die Worte „nach Maßgabe von § 12“ eingefügt.
5. In § 12 werden
 - a) in Satz 1 das Wort „erhebt“ durch den Zusatz „in einzelnen Studiengängen“ ergänzt sowie
 - b) in Satz 2 die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors“ durch die Worte „der Kanzlerin bzw. des Kanzlers“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des KStiftG

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung, der Tag der Anerkennung oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Kultusministerium (§ 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg) eingetragen.
(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren.“
4. § 6 Abs. 1 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„spätestens sechs Monate nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Stiftungsaufsicht kann bei der kirchlichen Stiftung, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufzuweisen hat, die Prüfung der Rechnung für mehrere Jahre zusammenfassen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Worte „eine kirchliche Prüfungseinrichtung“ ersetzt; in Satz 2 wird der Halbsatz „und verbescheidet die Jahresrechnung“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Stiftungsaufsicht kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2 und 5 wie folgt gefasst:
„2. die Änderungen der Satzung,“
und
„5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft bzw. die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25% des Grundstockvermögens,“
 - b) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 93“ ersetzt durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 3.“
7. In § 13 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 140 i.V.m. § 125 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 112 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden errichtet die Stiftung mit dem Namen:
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, kirchliche Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie
 1. ihnen Mittel aus den Erträgen zur Verfügung stellt,

2. diese bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln für ihre Arbeit unterstützt,
3. deren stifterisches Handeln fördert.

(2) Die Stiftung unterstützt kirchliche Stiftungen, indem sie

1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
2. die Trägerschaft für unselbstständige Stiftungen übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck,

1. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen und zu beraten;
2. die Verwaltung von selbstständigen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu unterstützen;
3. zweckgebundene Fonds oder die Errichtung einer eigenen Unterstiftung zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Vermögen von

1,8 Millionen Euro

ausgestattet. Davon sind 1,5 Millionen Euro dem Grundstockvermögen zuzuführen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. 300.000 Euro stehen der Stiftung als Verbrauchsmittel zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten.

(2) Für die Verwaltung der selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen gelten deren Satzungsbestimmungen. Die Verwaltung von Verbrauchsstiftungen ist möglich.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die notwendige Zuführung zum Grundstockvermögen

wird durch ein vom Stiftungsrat zu beschließendes Werterhaltungskonzept geregelt.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden).

(5) Zur Annahme und Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen schließt die Stiftung mit den Stifterinnen und Stiftern entsprechende Treuhandverträge ab. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben selbstständiger Stiftungen werden mit den Stiftungen Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat
3. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Ausgaben und Aufwendungen.

(3) Für die Mitglieder der Stiftungsorgane gilt Artikel 105 GO, für die Fassung von Beschlüssen und Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(2) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Stiftung nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen nach Maßgabe der entsprechenden Stiftungssatzungen verantwortlich, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium obliegen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen über die Verwaltung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Landessynode, welche der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beruft, sowie drei Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Bis zu drei weitere Personen können vom Stiftungsrat kooptiert werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Die Amtszeit endet

- durch Ablauf der Berufungszeit,
- durch Niederlegung,
- durch Entlassung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden nach Anhörung des Kuratoriums,
- durch Ausscheiden aus der Landessynode.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er beaufsichtigt und berät den Vorstand.

(2) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie über Grundsätze der Treuhand- und Dienstleistungsverträge,
- b) Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit für Mittelvergaben auf den Vorstand in begrenzter Höhe, soweit dies nicht per Satzung einem anderen Organ der verwalteten Stiftungen übertragen ist,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 9

Kuratorium

(1) Zur Förderung der Arbeit der Stiftung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden. Stellvertretung ist möglich.

(3) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf drei Jahre berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.

(4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, müssen aber mindestens Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche sein.

(5) Das Amt endet:

1. durch Ablauf der Berufungszeit,
2. durch Niederlegung,
3. durch Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, nach Anhörung des Kuratoriums,
4. durch den Verlust der Mitgliedschaft zu einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche.

(6) Das Kuratorium kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.

(7) Das Kuratorium kann vom Stiftungsrat mit der Vergabe von Preisen beauftragt werden.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Das Kuratorium fasst abweichend von Artikel 108 GO Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Der Vorstand und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Stiftungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10

Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung erfolgen nur durch kirchliches Gesetz.

(3) Sofern das Vermögen nicht einer Unterstiftung zuzuordnen ist, fällt es bei einer Aufhebung der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Auflage, die Erträge im Sinne der Stifterin bzw. des Stifters und der Zustifterin bzw. des Zustifters zu verwenden.

(4) Die Anfallsberechtigung bei Unterstiftungen richtet sich nach dem jeweiligen Treuhandvertrag.

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchenbezirke
Kehl, Lahr und Offenburg
zum Evangelischen Kirchenbezirk
Ortenau
(VereinigungsG Ortenau)**

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhalt

- § 1 Vereinigung der Kirchenbezirke
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Haushalt
- § 4 Wahl zum Dekansamt
- § 5 Besetzung der Ämter und Dienste
- § 6 Schuldekanatsbezirke
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Vereinigung der Kirchenbezirke

Der Evangelische Kirchenbezirk Kehl, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|------------------|---------------------|-----------------------|
| 1. Achern | 11. Hohnhurst | 20. Neumühl |
| 2. Appenweiler | 12. Kappelrodeck | 21. Oberkirch |
| 3. Auenheim | 13. Kehl | 22. Oppenau |
| 4. Bodersweiler | 14. Kehl-Kork | 23. Ottenhöfen |
| 5. Diersheim | 15. Legelshurst | 24. Renchen |
| 6. Eckartsweiler | 16. Leutesheim | 25. Rheinbischofsheim |
| 7. Freistett | 17. Lichtenau | 26. Sand |
| 8. Goldscheuer | 18. Linx | 27. Scherzheim und |
| 9. Helmlingen | 19. Memprechtshofen | 28. Willstätt |
| 10. Hesselhurst | | |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Lahr, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|-------------------|-------------------|------------------|
| 1. Allmannsweier | 7. Kippenheim | 13. Meißenheim |
| 2. Altenheim | 8. Lahr | 14. Nonnenweier |
| 3. Diersburg | 9. Lahr-Hugsweier | 15. Ottenheim |
| 4. Emmausgemeinde | 10. Langenwinkel | 16. Schmieheim |
| 5. Ettenheim | 11. Kürzell | 17. Seelbach und |
| 6. Friesenheim | 12. Mahlberg | 18. Wittenweier |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Offenburg, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|---------------|--------------|-----------------|
| 1. Gengenbach | 5. Hornberg | 9. Schenkenzell |
| 2. Gutach | 6. Kirnbach | 10. Wolfach und |
| 3. Haslach | 7. Offenburg | 11. Zell am H. |
| 4. Hausach | 8. Schiltach | |

umfasst, werden zum 1. Januar 2014 zum „Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau“ vereinigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Evangelische Kirchenbezirk Ortenau ist Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau über.

§ 3

Haushalt

(1) Für die Haushaltszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ist ein Haushalt in der Form eines Haushaltsbuches (§ 45 KVHG) für den vereinigten Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat aufzustellen und durch die Bezirkssynode zu beschließen. Die verwaltungsmäßige Vorbereitung des Entwurfes des Haushaltsplanes erfolgt durch das Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Ortenau.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau einschließlich der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2014/2015 erfolgt so, als würden die Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg noch bestehen.

(3) Vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 erhält der vereinigte Kirchenbezirk einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das letzte Haushaltsjahr vor dem

1. Januar 2014. Der Einmalbetrag wird in drei Raten, und zwar zum 1. Januar 2016, zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 ausgezahlt.

(4) Sieht das Finanzausgleichsgesetz vor dem 1. Januar 2022 eine im Vergleich zu den §§ 16 bis 21 Finanzausgleichsgesetz für den vereinigten Kirchenbezirk günstigere Regelung vor, so findet diese für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 Anwendung. Bereits gezahlte Raten des Einmalbetrages nach Absatz 3 werden mit den dem Kirchenbezirk rückwirkend zum 1. Januar 2016 zustehenden Zuweisungen einschließlich der Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken verrechnet. Einen etwaigen Differenzbetrag fordert der Evangelische Oberkirchenrat vom vereinigten Kirchenbezirk zurück.

§ 4

Wahl zum Dekansamt

(1) Vor der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg kann mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die Wahl zum Dekansamt des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau durchgeführt werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlkörpers richtet sich nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 19 a Abs. 3 Dekanatsleitungsgesetz. An die Stelle der Mitglieder der Bezirkssynode gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Dekanatsleitungsgesetz treten die Mitglieder der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg, welche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg und zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Ortenau (ErpG Ortenau) eingerichtet sind.

(3) Der Ortенаubezirkkirchenrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 ErpG Ortenau) ist Bezirkskirchenrat im Sinne des Dekanatsleitungsgesetzes.

(4) § 10 Abs. 6 ErpG Ortenau findet keine Anwendung.

§ 5

Besetzung der Ämter und Dienste

(1) Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer werden nach der Vereinigung der Kirchenbezirke neu gewählt bzw. berufen. Bis dahin setzen die Bezirksjugendpfarrinnen und Bezirksjugendpfarrer sowie die Bezirksdiakoniepfarrinnen und Bezirksdiakoniepfarrer ihre Arbeit fort.

(2) Die Anzahl der Stellen für Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten sowie für Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren richtet sich nach den jeweiligen Stellenplänen.

§ 6

Schuldekanatsbezirke

Die Einteilung des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau in zwei Schuldekanatsbezirke bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Für die allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 sind die allgemein geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die nach dem ErpG Ortenau gebildeten Organe bleiben bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2014 bestehen.

(4) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Landessynodalen der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode (§ 54 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 LWG).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 19. April 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag

von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

301 - 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

601 - 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“

3. § 54 Abs. 9 wird wie folgt formuliert:

„Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.“

Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines bzw. einer Vollzeitbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest. § 19 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer